

Die Rechtsprechung über politische Verbrechen.

Die Prager Blätter melden: Am 11. d. und in den folgenden Tagen hat beim k. k. Landwehrdivisionsgericht in Prag die Hauptverhandlung gegen Anton Matejowski und Genossen wegen Hochverrats stattgefunden. Es wurden dabei über die Angeklagten Strafen in der Höhe von sechs Monaten bis zu vierzehn Jahren verhängt.

Wir haben über diese Verhandlung schon am Sonntag eine Mitteilung machen wollen; sie ist unterdrückt worden. Wir können also die obigen Angaben nicht ergänzen und beschränken uns, darauf hinzuweisen, daß in der Angabe weder die Zahl der Angeklagten noch die Dauer der Verhandlung, noch die Verteilung der Strafen auf die einzelnen Angeklagten mitgeteilt wird. Auch über die Sachgemäßheit dieser und ähnlicher Anklagen wollen wir uns jedes Urteils enthalten; wohl aber halten wir uns, angesichts dieser Verurteilungen zu vierzehn Jahren Kerker, für verpflichtet, die Frage nach der Berechtigung, des Militärgerichts, über politische strafbare Handlungen zu urteilen, noch einmal einer Erwägung zu unterziehen. In der Arbeiter-Zeitung ist sie schon des wiederholten aufgeworfen worden; von uns allein. Denn obgleich sich bekannte Rechtslehrer wie Graf Gleispach und Dr. Spiegelner von der Prager Universität mit dem Strafrecht in Kriegszeiten wiederholt beschäftigt haben, sind sie an dieser Sache beharrlich vorübergegangen. Es soll aber später nicht gesagt werden, daß in Oesterreich niemand gesprochen hätte — zum Unterschied von anderen Ländern, wo die Rechtsfragen des Krieges von Strafrechtslehrern sehr ernst betrachtet werden. Wir wollen also, um uns nicht zu wiederholen, den Artikel zitieren, den Genosse Friedrich Austerlitz am 8. November 1914 in den Juristischen Blättern veröffentlicht hat. Es ist sehr wichtig, vorerst über die sachliche Zuständigkeit des Landwehrgerichtes ins Klare zu kommen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt bestimmt (Artikel 21): „Bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“ In Widerspruch zu dieser Verkündung wird derzeit über politische strafbare Handlungen von Militärgerichten entschieden. Der Vorgang gründet sich auf die kaiserliche Verordnung vom 25. Juli über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, welche Verordnung in der öffentlichen Öffentlichkeit bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Aber sie würde wohl eine sehr eingehende Betrachtung und Prüfung verdienen.

Daß alle durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen der Entscheidung durch die Geschwornen bedürfen, ist staatsgrundgesetzliches Recht; zu einer Veränderung dieses Zustandes wäre also ein Staatsgrundgesetz notwendig. Abänderungen des Staatsgrundgesetzes sind aber dem § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach dessen bestimmtem Wortlaut nicht zugänglich; es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte kaiserliche Verordnung, die eine Reihe von strafbaren Handlungen, die nach dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt den Geschwornen vorbehalten sind, den Landwehrgerichten zuweist, über den den kaiserlichen Verordnungen gezogenen Rahmen hinausgreift, also in sich nichtig ist. Und was von den strafbaren Handlungen durch die Presse gilt, gilt ebenso von den „politischen“ Verbrechen für die jenes Staatsgrundgesetz gleichermäßen die Zuständigkeit der Geschwornen festlegt, die demnach gleichfalls die Neuregelung durch den § 14 ausschließen. Gehören aber die Verfolgungen wegen Preßdelikte noch zu den Seltenheiten, so sind wegen der politischen, staatsgrundgesetzlich zur Kompetenz der Geschwornen gehörenden Verbrechen nach §§ 65 und 68 St.-G. bereits zahllose Verurteilungen erfolgt. Wir sehen hier also das klassische Beispiel einer Notverordnung, die den Voraussetzungen

des § 14 widerspricht. Und zwar ist der Einwand gegen ihre Gesetzmäßigkeit hier kein politischer, braucht sich auch nicht auf den Geist des Staatsgrundgesetzes zu berufen. Vielmehr ist der Tatbestand von absoluter Klarheit; jene Zuständigkeit der Geschwornen ist staatsgrundgesetzliches Recht und der § 14 ist für Abänderungen des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen. Und auf Grund jener Verordnung, die zur Rechtsprechung über politische und Preßdelikte das Militärgericht bestimmt, also auf Grund einer Verordnung, deren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz eklatant ist, dürften nun wohl viele hundert Jahre Kerker verhängt worden sein!

Mit dem sogenannten Ausnahmezustand hat diese Frage, wie sogleich gezeigt werden soll, gar nichts zu tun. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 gibt den Umfang der zulässigen Suspension genau an: es können danach nur bestimmte Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.-G.-Bl.) außer Geltung gesetzt werden; die Suspension eines anderen Staatsgrundgesetzes ist darin nicht vorhergesehen, also auch nicht die Suspension des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (Nr. 144 R.-G.-Bl.), in welchem jene Rechtsprechung der Geschwornen angeordnet ist. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit der „Ausnahmezustand“ begründet wurde, konnte also dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt nichts anhaben, hat es auch tatsächlich nicht ergriffen. Sie hat nur die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12, 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendieren können, und nur diese hat sie suspendiert. Der Ausnahme-